**BAUSEITS:**

Sämtliche Arbeiten, welche nicht explizit im Leistungsverzeichnis der Offerte erwähnt sind, für die Ausführung der Werkarbeiten der Unternehmerin jedoch als Grundlage dienen oder der Integration der Werkarbeiten der Unternehmerin in das Gesamtwerk dienen, sind bauseitig auf Kosten der Bauherrschaft vorzunehmen.

Es sind dies namentlich (und nicht abschliessend) folgende Arbeiten: Maurer-, Gipser-, Maler-, Bodenleger-, Sanitär-, Zimmermanns- und Spenglerarbeiten, elektrische Installationen und Zuleitungen, Gerüstbau ab 2 Meter, Kranarbeiten, Abdeckarbeiten, Schlussreinigung und Aufwände im Zusammenhang mit der Baueingabe.

Der Werkbesteller ist verpflichtet, Rohre und Leitungen, welche sich im Bereich der von der Unternehmerin auszuführenden Arbeiten befinden, vorab zu markieren oder von Dritten markieren zu lassen und einen Facharbeiter der Unternehmerin über die Markierungen zu orientieren. Für Schäden und Folgeschäden, welche auf eine ungenügende Markierung von Leitungen und Rohren zurückzuführen sind, lehnt die Unternehmerin jegliche Haftung ab.

**Termin**:

Die Bauausführung erfolgt gemäss separater Terminvereinbarung. Materialbestellungen erfolgen erst, sofern die Auftragsbestätigung unterzeichnet, die erste Akontozahlung beglichen sowie die Plan- und Baufreigabe erfolgt sind.
Für allfällige Lieferverzögerungen von Drittunternehmen betreffend Materialbestellungen übernimmt die Unternehmerin keine Haftung.
Können die Arbeiten aufgrund bauseitiger Terminverschiebungen nicht in einer Etappe ausgeführt werden, ist die Unternehmerin berechtigt, Etappenzuschläge nach Aufwand zu erheben, insbesondere für zusätzliche An- und Rückfahrten zur Baustelle.

**Bestellungen:**

Bestellungsänderungen und Nachträge sind vom offerierten Werkpreis nicht umfasst und werden nach Aufwand oder zu gegebenenfalls separat vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt.

Namentlich Demontagearbeiten sind der Unternehmerin zusätzlich und nach Aufwand zu vergüten, ausser die fraglichen Demontagearbeiten sind vom Leistungskatalog der Offerte ausdrücklich umfasst.

**Zahlungskonditionen:**

Der vereinbarte Werkpreis ist wie folgt zu tilgen (jeweils inkl. Anteil MwSt.):
30 % innert 10 Tagen nach Annahme der Offerte (Auftragserhalt)
30 % vor Montagebeginn
30 % innert 10 Tagen nach Abschluss der Montagearbeiten (ohne Einsetzen allfälliger Gläser)
10 % innert 10 Tagen nach Fertigstellung der Werkarbeiten und Abnahme bzw. bauseitiger Ingebrauchnahme des Werkes.

Skonto: Bei fristgerechter Leistung sämtlicher Teilzahlungen ist der Werkbesteller berechtigt, im Rahmen der letzten Teilzahlung ein Skonto von 2 % auf den gesamten Werkpreis in Abzug zu bringen.
Verzugszins: 5 %

Folgen eines Zahlungsverzuges: Befindet sich der Werkbesteller mit einer Teilzahlung in Verzug, so ist die Unternehmerin berechtigt, ihre Arbeiten einzustellen und erst wieder aufzunehmen, wenn die fragliche Zahlung

erfolgt ist (vgl. Art. 82 OR). Für daraus allenfalls entstehende Verzögerungen in der Bauausführung bzw. daraus allenfalls resultierende Schäden ist die Unternehmerin nicht haftbar.

-

**Sonstiges**

Gern sind wir bereit bei Auftragserhalt die erforderlichen technischen Überprüfungen nach den gültigen Normen vorzunehmen.

Diese Offerte inkl. allfälliger Beilagen ist Eigentum der Metallbau Muhen AG und urheberrechtlich geschützt. Die Offerte darf Mitbewerbern weder gezeigt noch an diese weitergeleitet werden. Eine unbefugte Verwendung oder Verwertung der Offerte oder mitgelieferter Pläne stellt einen Verstoss gegen Art. 5 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.

Der Werkunternehmer ist gemäss OR82 berechtigt, bei ausbleibender Akontozahlungen die Arbeiten einzustellen

Die aufgelisteten Vertragsbestandteile sind, wenn nicht anders vereinbart oder explizit ausgenommen, teil eines eventuell zustande kommenden Werkvertrages.

**Garantie:**

Garantie nach SIA 118